

Vorhaben: Schaffung Retentionsraum im Breddewiesenbach km 3,0 bis 3,15

Aktenzeichen: 66.31.07-08, Reg.-Nr. 38825

**Einzelfallprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG**

Nr.:	Vorhaben:	Einzelfallprüfung (Spalte 2)
13.18.2	Gewässerausbau	S = Standortbezogene Einzelfallprüfung

**1. Standort der Vorhaben (Stufe 1 gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG)**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. Gemäß § 7 Absatz 2 Sätze 2 und 3 UVPG sind nach den unter Anlage 3 Nummer 2.3 in der ersten Stufe die nachfolgenden Kriterien abzutprüfen:

2.3	<b>Schutzkriterien:</b> Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	Liegt vor:		ggf. Name oder Besonderheit
		nein	ja	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht 2.3.1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht 2.3.1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenreservate gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatG einschli. nach § 29 BNatG i. V. m. §§ 39 und 41 LG geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. M § 42 LG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG oder Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.9	Gebiete, in denen die in der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht (Weiter mit Punkt 4).

Andernfalls prüft die Behörde in der zweiten Stufe alle die in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

## 2. Standort des Vorhabens (Stufe 2 gemäß Anlage 3 Nr. 2 UVPG):

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen

Kriterien	kurze Beschreibung
<b>2.1 Nutzungs- und Schutzkriterien:</b> Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für:	Liegt vor: Nein      ja      (ggf. Name oder Besonderheiten)
Siedlung und Erholung,	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen,	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen,	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Verkehr,	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Ver- und Entsorgung,	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
sonstige Nutzungen.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<b>2.2 Qualitätskriterien:</b> Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von natürlichen Ressourcen des Gebiets und seines Untergrundes, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen</li> <li>• Boden</li> <li>• Landschaft</li> <li>• Wasser</li> <li>• Tiere</li> <li>• Pflanzen</li> <li>• Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrundes</li> </ul>	(z.B. Lage innerhalb Kiessandzug ohne WSG-Ausweisung)

## 3. Merkmale des Vorhabens (Stufe 2 gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG)

1.1	Größe und Ausgestaltung	
1.2	Zusammenwirken mit anderen Vorhaben	
1.3	Nutzung vorhandener Ressourcen	
1.4	Erzeugung von Abfällen	
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	
1.6	Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	
1.6.2	Anfälligkeit von Störfällen im Sinne der Störfall-Verordnung	
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	

#### 4. Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkte 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen, dabei ist insbesondere nachfolgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Gesichtspunkt		Art und Ausmaß
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, z. B. welches geographisches Gebiet oder wie viele Personen sind betroffen	
3.2	Grenzüberschreitende Auswirkungen	
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkung	
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	
3.5	Voraussichtliches Eintreten von Auswirkungen, z. B. Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit	
3.6	Zusammenwirkung von Auswirkungen bestehender oder zugelassener Vorhaben	
3.7	Möglichkeit der Vermeidung von Auswirkungen	

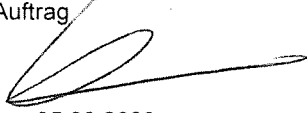
#### kurze zusammenfassende Begründung (§ 24 UVPG)

- Empfindliche Gebiete gemäß Nr. 2 sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die unter 2. genannten Gebiete können ausgeschlossen werden.
- Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die unter 2. genannten Gebiete können durch Maßnahmen vermindert werden.
- Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die unter 2. genannten Gebiete können durch Maßnahmen ausgeglichen werden.

Aufgrund einer Einzelfallprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung

- erforderlich
- nicht erforderlich

ist.

Bearbeiter/in	Unterschrift
Kortenbreer	Im Auftrag  Datum: 05.09.2023